

BGer 9C_123/2015 vom 5. Mai 2015

Bundesgericht, 2015-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_123_2015

FR: TF 9C_123/2015 du 5 mai 2015

IT: TF 9C_123/2015 del 5 maggio 2015

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz hat ihren Entscheid zutreffenderweise auf die gesetzlichen Bestimmungen und von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über den Umfang des Rentenanspruchs (Art. 28 Abs. 2 IVG) und die Invaliditätsbemessung bei teilerwerbstätigen Hausfrauen nach der gemischten Methode gestützt (Art. 28a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 IVG sowie mit Art. 16 ATSG [SR 830.1]; BGE 137 V 334 ; 131 V 51 E. 5.1 S. 52 ff.; 130 V 393 ; 125 V 146 ; Urteil 9C_693/2013 vom 24. Oktober 2014 E. 3, zur Publikation vorgesehen; SVR 2006 IV Nr. 42 S. 151, I 156/04). Darauf wird verwiesen.

E. 2

Unter den Verfahrensbeteiligten ist - zu Recht - unbestritten, dass die Beschwerdeführerin ohne gesundheitliche Beeinträchtigung weiterhin zu 72 % einer Teilerwerbstätigkeit nachgehen würde, womit 28 % auf den Teilbereich der Haushaltsführung entfallen. Ebenfalls nicht streitig ist, dass die Versicherte als Gesunde mit dem genannten Pensum im Jahre 2013 ein Valideneinkommen von Fr. 39'015.- hätte verdienen können, wogegen ihr wegen ihrer Schulter-, Fibromyalgie- und psychischen Beschwerden nur mehr eine leidensangepasste Erwerbstätigkeit und auch eine solche nur noch im Umfange von 50 % (ca. 4 Std. pro Tag) zumutbar ist. Ferner liegt auch nicht im Streite, dass zur Ermittlung des trotz Gesundheitsschaden erzielbaren hypothetischen Invalideneinkommens auf die Tabellenlöhne gemäss Schweizerischer Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik abzustellen ist, bei einem entsprechenden Vollzeitpensum für das Jahr 2013 ein Lohn von Fr. 54'187.- anzunehmen wäre und überdies ein sog. leidensbedingter Abzug von 10 % vom Tabellenlohn zu berücksichtigen ist. Und schliesslich ist unter den Beteiligten unbestritten, dass im Teilbereich der Haushaltsführung von einer 17%igen Einschränkung auszugehen ist.

In der Beschwerde wird einzig geltend gemacht, die von IV-Stelle und kantonalem Gericht vorgenommene Berechnung des Gesamtinvaliditätsgrades führe zu einer Verzerrung; im erwerblichen Teilbereich bilde das Valideneinkommen Ausgangspunkt für die Ermittlung des Invalideneinkommens. Die Beschwerdeführerin schlägt deshalb eine Invaliditätsberechnung vor, bei welcher das trotz Beeinträchtigung noch zumutbare Erwerbseinkommen nicht voll, sondern lediglich proportional zum hypothetischen Arbeitspensum als Gesunde zu berücksichtigen ist, andernfalls würden "Äpfel mit Birnen verglichen".

E. 3

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Die beanstandete Ermittlung des Invaliditätsgrades entspricht vollumfänglich der eingangs angeführten ständigen Rechtsprechung (E. 1 hievor), wovon abzuweichen kein Anlass besteht. Auf der Grundlage

der dargelegten unbestrittenen Eckwerte ergibt sich zunächst für den Teilbereich der Erwerbstätigkeit folgendes Bild: Aus der Gegenüberstellung von Valideneinkommen (Fr. 39'015.-) und Invalideneinkommen (Fr. 24'384.- [= Fr. 54'187.- x 0,5 x 0,9]) resultiert eine Erwerbseinbusse, d.h. ein Invaliditätsgrad von 37,5 % (= Fr. 14'631.- / Fr. 39'015.- x 100 %). Dieser führt zusammen mit der 17%igen Einschränkung im Teilbereich der Haushaltführung zum - rentenausschliessenden - Gesamtinvaliditätsgrad von (gerundet) 32 % (= 37,5 % x 0,72 + 17 % x 0,28), wie ihn das kantonale Gericht zutreffend ermittelt hat (vgl. BGE 137 V 334 E. 5.5.4 und 5.5.5 S. 346 sowie E. 7.1 S. 350; 125 V 146 E. 6 S. 161).

E. 4

Die im Sinne von Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG offensichtlich unbegründete Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren abzuweisen.

E. 5

Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.